KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG IHN
MAßSTAB 1:500
FLUR 6

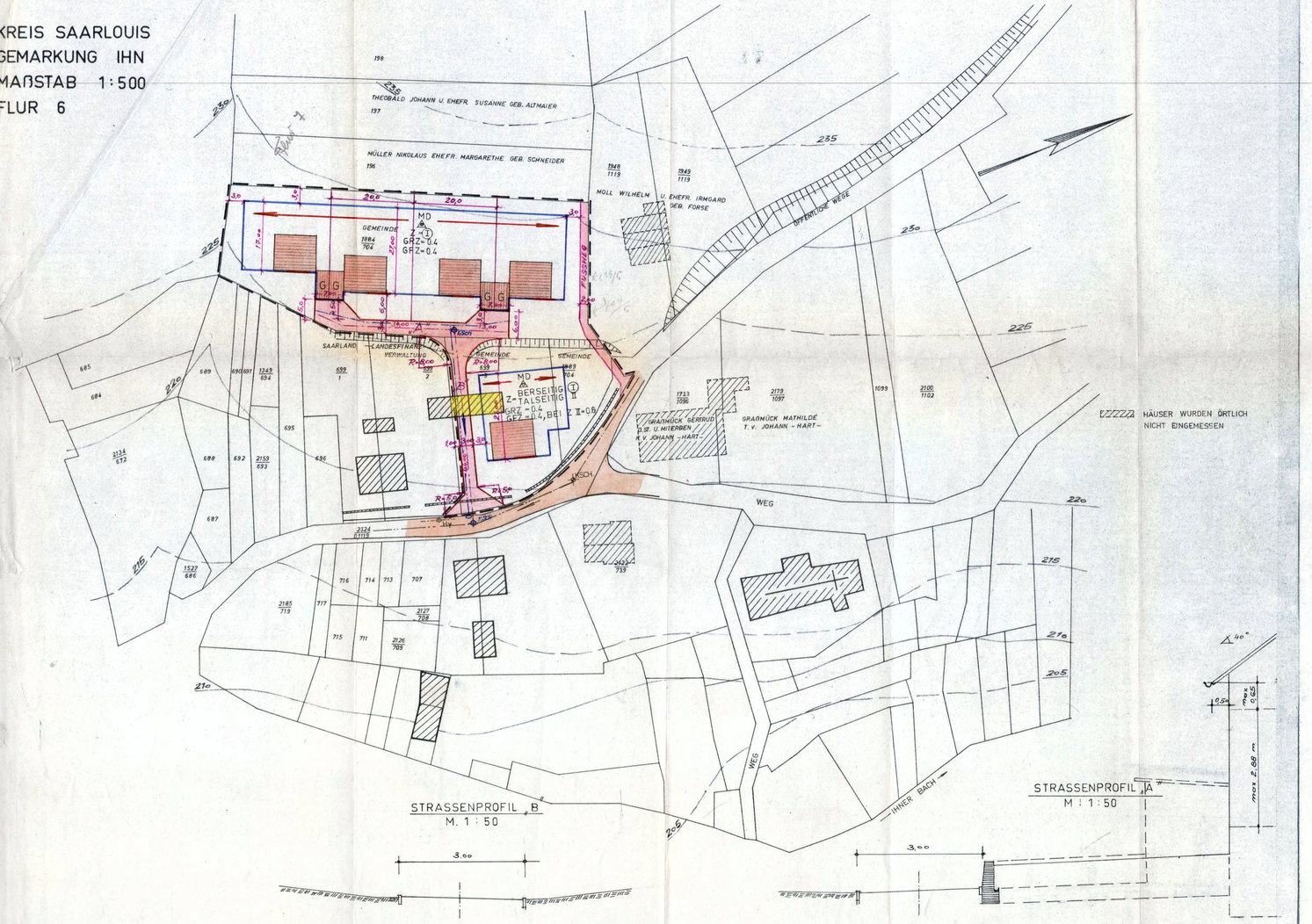

Bebauungsplan (Satzung)

„IM HOHGARTEN"

der Gemeinde

IHN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 1a Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.9.1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde IHN durch den Landrat – Kreisbauamt – Planungsstelle –.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	DORFGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 5 (2) BAU NVO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE, EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 585 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Mass bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG BZW. INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Ver/Entsorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Ästhetik oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (Abl. S. 293).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1.	ENTFÄLLT
2.	
3.	

Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich		ABBRUCH
	Bestehende Gebäude		KANAL GEPL.
	Geplante Gebäude		HYDRANT
	Bestehende Strassen		KANAL BEST.
	Geplante Strassen	Z (1)	ZWINGEND EIGESCHOSSIG
	Bestehende Grundstücksgrenzen	Z II	max. ZWEIGESCHOSSIG
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Stromstromleitung		
	Garagen		
O	OFFENE ..... Bauweise		
Z	Geschosszahl		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
WR	Reines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		
MD	DORFGEBIET		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom 16.1.1967 bis zum 15.2.1967 einschl.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung von Gemeinderat am 29.3.1967 beschlossen.

Ihn, den 30. März 1967

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 31. MAI 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag 67/167

Dipl.-Ing.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am 11. Juni 1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Ihn, den 11. Juni 1967

Der Bürgermeister

✳ ZULÄSSIG SIND

1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND-UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGEBAUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND-UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK-UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
6. HANDWERKSBETRIEBE DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN.
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN.

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: IHN AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN
„IM HOHGARTEN"

Maßstab: 1 : 500	Blatt:
Gezeichnet: Müller	Saarlouis, den 28. 10. 1966
Bearbeitet: KREISBAUINSPEKTOR	(SCHAAR) KREISOBERBAURAT
Geprüft: KREISBAUOBERINSPEKTOR	